

**Senatsvorlage
für die Sitzung des Senats am 12.11.2024**

Bestimmung von Beisitzern bei der Enteignungsbehörde des Landes Bremen

A. Problem

Die Amtszeit aller vom Senat für die Dauer von vier Jahren bestimmten ehrenamtlichen Beisitzer/Beisitzerinnen bei der Enteignungsbehörde des Landes Bremen läuft am 30. November 2024 ab. Es ist deshalb eine Neubestimmung von Beisitzern/innen für einen Vier-Jahres-Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. 1993, S. 234), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) - durch den Senat erforderlich.

B. Lösung

Alle drei der bisherigen Beisitzer/innen, die dem Senat auf entsprechende Anfragen von Kammern, Verbänden und Parteien bereits für vergangene Amtszeiten benannt worden waren, haben sich bereit erklärt, für weitere vier Jahre als Beisitzer bei der Enteignungsbehörde amtieren zu wollen. Aufgrund noch laufender, nicht abgeschlossener Verfahren, an denen diese Beisitzer/innen mitwirken, ist dies sachlich auch erforderlich.

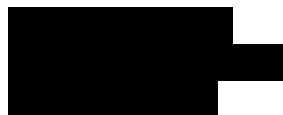
Damit weitere Personen für dieses Ehrenamt zur Verfügung stehen, wurden aktuell erneut Kammern, Verbände und Parteien aufgefordert, geeignete Personen für das Amt der Beisitzerinnen/Beisitzer bei der Enteignungsbehörde vorzuschlagen.

Um über eine ausreichende Anzahl von Beisitzern bei der Enteignungsbehörde verfügen zu können, ist es erforderlich, die Personen, die nachstehend namentlich genannt sind, mit Beginn am 1. Dezember 2024 für die Dauer von vier Jahren zu Beisitzer/innen der Enteignungsbehörde zu bestimmen.

Die Personen verfügen alle über die für das Amt des Beisitzers / der Beisitzerin bei der Enteignungsbehörde erforderliche Eignung und Erfahrung gemäß § 2 Abs. 2 der o.g. Verordnung.

Folgende Personen haben ihr Interesse an der Tätigkeit als ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer bekundet.

Frau



Herr



Frau



Herr



Herr



Frau



Herr



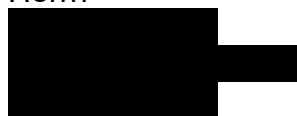
Herr



Herr



Herrn



C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beisitzer werden gemäß dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter aus der Landeskasse entschädigt.

Das geschlechterbezogene Ungleichgewicht zwischen Beisitzerinnen (3) und Beisitzern (7) ergibt sich aus der Bewerberlage und der Rückmeldung der angefragten Verbände, die sich in den aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten abbildet. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird in Ihrer Anfrage an die Verbände um eine gleichberechtigte Berücksichtigung der Geschlechter bitten.

E. Beteiligung/Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darum gebeten, die Vorlage nur unter Schwärzung der persönlichen Anschriften der Beisitzerinnen und Beisitzer zu veröffentlichen.

G. Beschluss

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 05.11.2024 gemäß Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. 1993, S. 234), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) für den Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2028 die unter B. genannten Personen zu ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern der Enteignungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen